

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 29

Artikel: Aufstellung allgemeiner Normen für den Schweizer. Holzhandel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Root; Kunststeinarbeiten an Felix Helfenstein, Kunststeinfabrik, Luzern; Zimmerarbeiten an Mr. Fneichen, Zimmermeister, Ebikon, und Jos. Hünteler, Zimmermeister, Luzern.

Neubau der evangelischen Kirche Bruggen. Erd- und Maurerarbeiten an Maillard & Cie. in Zürich.

Schulhausneubau Unterwehikon. Zimmerarbeiten an J. Graf zur Mühle in Kempten; Spenglerarbeiten an Heinrich Walder, Spengler, Wehikon.

Neuer Schulsaal im Schulhause Neuwelt bei Basel. Maurer-Gipsler, Zimmer- und Schreinerarbeiten an August Wagner, Maurermeister, und Jakob Maximinster, Schreiner, beide in Münchenstein; 30 Schulbänke an Louis Bannwarth, mechanische Schreinerei, Münchenstein.

Umbaute Bildl, St. Gallen. Fugenlose Holzterrazzo-Böden an Hermann Schulze, bautechnisches Bureau, Zürich, Linthesherg. 10. Erstellung eines Zementkanals in Schönenwegen bei St. Gallen an Bauunternehmer Hüesch in Lachen-Vonwil.

Fabrikgebäude A. B. Feine & Cie., Arbon. Fugenloser Holzterrazzo in sämtlichen Fabrikräumen und Bureauz, ca. 3000 m², an Hermann Schulze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheshergasse 10.

Kanalisation Schwelbrunn (Appenzell A.-Rh.) Sämtliche Arbeiten an Bischofberger & Co. in Rorschach.

Umbau Güttinger & Rieser, Romanshorn. Bauleitung: Architekt Brenner, Frauenfeld; die Erd-, Beton-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Schreiner- und Glaserarbeiten an Gubler & Schönenberger, Baugeschäft, Kradolf.

Wasserversorgung Wiedlisbach (Bern). Sämtliche Arbeiten an Carl Frei, Rorschach.

Bureaubaute C. H. Grifflly & Cie., Altstetten. Fugenlose Holzterrazzoböden an Hermann Schulze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheshergasse 10.

Erstellung einer Turmuhr in Metendorf an J. Mäder, Turmuhrfabrikant, Andelfingen.

Geschäftshausbau des Bildhauers Greising in Frik. Fugenlose Holzterrazzoböden an Hermann Schulze, bautechnisches Bureau, Zürich, Lintheshergasse 10.

Renovation des Rathauses in Baar. Bauleitung: S. Ott, Architekt, Zürich V. Erd- und Maurerarbeiten an C. Bilgeri-Mark in Baar; Steinhauerarbeiten an C. Henggeler in Negeri; Zimmerarbeiten an J. Hoß, Zimmermeister in Baar.

Neuer Scheibenstand in Baar. Sämtliche Arbeiten an Baumeister J. Hoß, Baar.

Straßenbau in Obwalden. Die Straßenverlegung zwischen Sarnen und Kerns an die Firma Müller, Durrer & Garovi in Sarnen.

Wohnhausneubau Balteschwylter, Rheinzulz. Pläne und Bauleitung an J. Erne, Bautechniker, Leibstadt; die Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Dachdeckerarbeiten an J. Erne, Baumeister in Leibstadt; Zimmerarbeit an Rehmman, Zimmermeister, Raisten, und R. Zumsteg, Zimmermeister, Sulz.

Erstellung von Zementröhrenleitungen in Egg an S. Pfister (vormals Karrer), Zementbaugeschäft, Andelfingen.

Einräumung des Friedhofes Neukirch a. d. Th. Zementarbeiten an J. Kradolfer, Bubwil; Schlosserarbeiten an M. Gräser-Schweizer in Rheinau.

Straßenbau in Schwarzenberg (Luzern), Länge 824 Meter, an Giovanni Savione in Schwarzenberg.

Straßenbau Niederbipp (Untern)-Wolfsberg, Länge 1346 m, an G. Wampfler & Roth in Biel und Wangen a. A.

Der Unter- und Oberbau der Bahnlinie Martigny-Châtellard, 10,500 m lang, an Müller-Beerleder & Gobat, Bauunternehmer, Zürich-Engel.

Aufstellung allgemeiner Normen

für den Schweizer. Holzhandel.

(Angenommen und in Kraft erklärt in der Generalversammlung des Schweizerischen Holzindustrievereins am 27. September 1903 in Frauenfeld.) (Schluß.)

Art. 6. Vermessung des Rundholzes.

Sämtliches Rundholz, Stangenholz ausgenommen, ist vermessen zum Verkaufe anzubieten. Bei der Vermessung fällt die Rinde außer Betracht und bei nicht entrindetem Holze ist dieselbe zwecks Vermessung des Stammes an der Durchmesserstelle vollständig zu entfernen, es wird ein mindestens 15 cm breiter Ring um den Stamm oder Klotz gemacht, um das Holz frei

zu legen. Die Länge wird beim Klotzholz von 10 zu 10 cm genommen, beim Bauholz von 50 zu 50 cm.

Sofern die Länge mit dem Bandmaß gemessen wird, so ist solches vor der Vermessung auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Bei ovalen Stücken ist der stärkste und der schwächste Durchmesser zu messen, Bruchteile werden immer auf den vollen Centimeter abwärts abgerundet. Deckt das verschiebbare Gabelstück der Kluppe den Centimeterstrich nicht vollständig, so wird der nächst untere Centimeter verrechnet.

Kommen an der Durchmesserstelle Unregelmäßigkeiten vor, wie abnormaler Wuchs, Aeste, Wülste etc., so ist in möglichster Nähe je in gleicher Distanz auf- und abwärts normaler Wuchs zu suchen, die beiden Durchmesser zu ermitteln und das Mittel hievon zu nehmen. Unregelmäßige, längere Stämme sind in Sektionen zu messen. Das Ergebnis wird in Kubikmetern mit Abrundung auf drei Dezimalstellen ausgedrückt. Für das Maß ist vom Verkäufer Garantie zu leisten.

Art. 7. Einkaufs- und Verkaufsvorschriften nebst Steigerungs-Bedingungen.

In der Regel soll das Holz in aufbereitetem Zustande (gefällt) und vermessen durch Versteigerung im Walde selbst verkauft werden; wo größere Holzmassen zum Verkaufe gelangen, kann auch der Verkauf im Submissionswege stattfinden; es ist jedoch bei dieser Verkaufsart darauf zu achten, daß von der ganzen Masse kleinere oder größere Lose gemacht werden, um der Verschiedenheit der Holzkäufer Rechnung zu tragen.

Bei Rundholz soll vor dem Verkaufe, d. h. mit der Offertenausschreibung resp. Versteigerungs- oder Submissions-Verkaufs-Veröffentlichung den Käufern Gelegenheit geboten werden, auf Verlangen detaillierte Maßlisten mit eventuell Loseinteilung von dem betr. Forstamte beziehen zu können, wenn nicht gratis, so doch gegen entsprechende Vergütung.

Die Maßlisten sollen genaue Auskunft geben über: Holzart, Stückzahl, Klassen, Länge, Mitteldurchmesser, Kubikinhalt; sehr zu begrüßen und empfehlenswert sind auch solche Maßlisten, bei denen nicht nur obige Rubriken sich vorfinden, sondern auch noch Bemerkungen über etwa schadhaftes oder mit sonstigen Fehlern behaftetes Holz angeführt sind.

Bei Submissionsausschreibungen soll der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und des eigentlichen Ganttages genügend groß sein, um dem Holzkäufer Gelegenheit zu geben, das zur Submission kommende Holz vorher besichtigen zu können.

Art. 8. Klassifizierung und Vermessungsweise der geschnittenen Hölzer.

Es ist sehr angebracht, diesbezüglich für den Verkauf von Schnittwaren einheitliche Normen aufzustellen.

Wie viele Schieds-, Handels- und ordentliche Gerichte haben sich durch Expertise-Einholung bereits schon mit dieser Materie befassen müssen! Bei allen diesen Entscheidungen war man auf das fast ständig wiederkehrende Wort „landesüblich“ verwiesen, und was wird nicht alles als landesüblich aufgefaßt!

Kantholz.

Das Kantholz, das heißt das geschnittene Bauholz kommt zum Verkaufe, wie es sich uns darbietet, ob als scharfkantiges oder mit den gestatteten Baumkanten, bleibt den speziellen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer vorbehalten.

Die Vermessungsweise ist die hier zu Lande übliche und kann hier zu keinen weiteren Auseinandersetzungen Veranlassung geben.

Die Sortierung oder besser gesagt Klassifizierung richtet sich in erster Linie nach den Dimensionen (Querschnitt und Länge) und nach der mehr oder weniger Astlosigkeit des Holzes.

Fehler und Krankheiten des Kantholzes sind natürlich identisch mit denjenigen des Rundholzes.

Die Berechnung geschieht ausschließlich per Kubikmeter, mit drei Dezimalen gerechnet; in Ausnahmefällen, speziell bei schwächerem Kantholz, kann der Einzelpreis per laufenden Meter angesetzt werden.

Dieses schwächere Kantholz soll bis zu 120 cm² Stirnfläche gehen.

Bretter.

Die Länge der Schnittwaren soll von 5 zu 5 cm genommen werden; bei sogen. Luxusbölkern kann auch nach spezieller Uebereinkunft arithmetisch genaue Einmessung stattfinden.

Die Breite der Schnittwaren soll genommen werden:

a) Bei einzelnen Stücken von 1 zu 1 cm.

b) Bei ganzen Bäumen von 5 zu 5 cm.

Umfüamte Bretter, einzeln vermessen, werden schmal und breit gemessen in Mittel der Länge, wie der Baum auf Lager liegt.

Ronische Bretter einzeln, wie im Baum, sollen bezüglich der Breite in der Mitte der Länge eingemessen werden.

Ungleich dicke, sogen. verschnittene Bretter, müssen nur nach der Mindeststärke berechnet werden.

Bei schadhafte Brettern, einzeln oder am Baum, ist ein Abzug entweder im Maß oder im Preise gerechtfertigt, was der näheren Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer anheimgestellt wird.

Falzbretter sind in der ganzen Breite zu messen; ist der Falz wechselseitig angebracht, so ist der eine mit 1 cm zuzuschlagen.

Bei Brettern in Nut und Kamm ist für den Kamm 1 cm zuzumessen.

Stichbogen- oder rundbogenartig zugeschnittene Bretter sind jeweils nach der größten Breite zu messen, d. h. in ihrem vollen Ausmaße zu berechnen.

Die Berechnung geschieht per Quadratmeter mit zwei Dezimalen gerechnet und kann in Kubikmeter mit drei Dezimalen umgewandelt werden.

Schlusswort.

Mit diesen Ausführungen glauben wir einen Schritt zur Regelung des Holzhandels getan zu haben und empfehlen wir zum Schlusse unsere Aufstellungen und angenommenen Grundsätze einer weiteren Diskussion.

Zürich/Schaffhausen, den 15. September 1903.

Wie steht's mit der Gewerbezahlung?

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat bekanntlich im Dezember 1902 neuerdings bei den Bundesbehörden die Vornahme einer schweizer. Gewerbezahlung angeregt, nachdem dieselbe im Jahre 1899 mit Rücksicht auf die Unfall- und Krankenversicherung nochmals verschoben worden war. So viel man erfahren konnte, wäre der Bundesrat geneigt, eine solche Gewerbezahlung nun für das Jahr 1905 in Aussicht zu nehmen und den eidgen. Räten einen bezüglichen Antrag für die Dezember-Session vorzulegen.

Während die Frage, ob eine Gewerbezahlung notwendig und nützlich sei, für die zunächst Beteiligten und für alle Diejenigen, welche für unsere gewerblichen Zeitfragen ein richtiges Verständnis bekunden, als spruchreif angesehen werden dürfte, begegnet sie in maßgebenden Kreisen noch vielfachen Bedenken und Vorurteilen. Die

unverkennbaren Schwierigkeiten, mit denen die Annahme und Durchführung einer ersten Gewerbezahlung verbunden sein wird, werden gerne durch ein Vergrößerungsglas betrachtet.

Es war deshalb sehr anerkennenswert, daß die Frage der Vornahme einer Gewerbezahlung auch in der Jahresversammlung der amtlichen Statistiker und der schweizer. statistischen Gesellschaft, welche am 28. und 29. September in Schaffhausen stattgefunden hat, zur öffentlichen Diskussion gebracht wurde. Denn es darf angenommen werden, daß unsere Bundesbehörden den sachkundigen Urteilen der gemeinsam beratenden Berufsstatistiker und Wirtschaftspolitiker vertrauensvolles Gehör schenken werden.

Es waren zwei Referenten bestellt worden: Der Erste (Sekretär Werner Krebs) betrachtete es als seine Aufgabe, vom Standpunkte des Wirtschaftspolitikers (und speziell auch vom Standpunkte des Schweizer. Gewerbevereins, der in dieser Angelegenheit stets die Initiative ergriffen) den Zweck, die Ziele und hauptsächlichsten Programmpunkte der Gewerbezahlung darzulegen — während der zweite Referent (Dr. Hans Anderegg im eidg. statist. Bureau in Bern) sich namentlich über die Methode der Vorarbeiten und Durchführung verbreitete. Wenn beide Referenten die Vornahme einer Gewerbezahlung in nächster Zeit empfahlen, so kamen sie doch in ihren gedruckten Thesen und den mündlichen Referaten zu ganz verschiedenen Schlüssen.

Der erstgenannte Referent hält die nun schon so lange verschobene Gewerbezahlung für dringlich, weil wir in Bund und Kantonen vor großen wirtschaftlichen Reformen stehen, die nur dann zweckmäßig vorbereitet und den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Bedürfnissen der Erwerbenden richtig angepaßt werden können, wenn ihnen eine allgemeine gründliche Erforschung dieser Verhältnisse vorausgeht. Und dies kann nur durch eine Gewerbezahlung erreicht werden, welche möglichst gleichzeitig auf alle produzierenden Erwerbsgruppen — Gewerbe und Handwerk, Fabrik- und Hausindustrie, Handel und Verkehr, Gastgewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau — Anwendung findet.

Zur Begründung dieser Forderung machte der Referent u. a. geltend, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als früher einer raschen Veränderung unterworfen sind und auf das allgemeine Volkswohl eine bedeutsame Wirkung ausüben. Ohne öftere zuverlässige Feststellung dieser Verhältnisse ist eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Handels- und Gewerbe-gesetzgebung kaum denkbar. Man tappt im Finstern und macht fehlerhafte Gesetze, deren Mängel, sei es schon beim Referendum, sei es bei der Vollziehung erkannt werden.

Woher sollten unsere Gesetzgeber z. B. die Verhältnisse der Industrien und Gewerbe in ihrer großen Mannigfaltigkeit kennen lernen? Etwa durch eigene Anschauung? Die Zahl der Vertreter dieser Erwerbsgruppen ist so klein, daß auf ihren Einfluß allein sich zu stützen nicht opportun erscheint.

Andere Staaten, namentlich England, die nordamerikanische Union, Deutschland, Belgien veranstalten für fast jede wirtschaftliche Reform eine besondere Erhebung. Unser großartig angelegtes Unfall- und Krankenversicherungsgesetz hätte vielleicht auch andere Gestalt und deshalb sympathischere Aufnahme im Volke gefunden, wenn man vorher weiter gehende Untersuchungen als nur die Unfallstatistik vorgenommen hätte.

Aber nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch im Alltagsleben sollte sich jedermann über die wirklichen Verhältnisse des Erwerbslebens beim Statistiker Rat und Auskunft holen können. Wenn z. B. ein